

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 27. April 1866.)

Unterm 8. des vorstehenden Monats erließ der Bundesrath an die kais. französische Gesandtschaft eine, die Aufenthaltsgebühren in der Schweiz betreffende Note, worauf die gedachte Gesandtschaft an den Bundespräsidenten folgendes Schreiben richtete.

„Herr Präsident!

„Ich habe dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten die Note übermacht, welche der schweizerische Bundesrath unterm 8. April an mich gerichtet hat.

„Obwohl die Regierung des Kaisers die Schwierigkeiten nicht erkennt, welche die Bundesregierung findet, die verschiedenen Kantone zur Aenderung des hinsichtlich der Fremden bei ihnen geltenden Systems der Gebühren für Aufenthaltsbewilligungen zu bewegen, so hält sie sich dennoch überzeugt, daß es den Bemühungen des Bundesrathes gelingen werde, die Hindernisse, welche sich bis jetzt gezeigt, zu beseitigen, um wo nicht gänzliche Unterdrückung jener Gebühren, doch wenigstens Verbesserung eines Systems zu erlangen, das im vollständigen Widerspruch mit den freisinnigen Institutionen ist, deren sich die Schweizerbürger erfreuen.

„Die Regierung des Kaisers wünscht um so lebhafter, daß die in dieser Hinsicht zu pflegenden Unterhandlungen von gutem Erfolg gekrönt werden mögen, weil sie entschlossen ist, in Kurzem die Gebühr für Passvisa gegenüber allen Ländern abzuschaffen, in welchen für die Franzosen Gegenrecht gehalten wird, und es wäre ihr höchst unangenehm, wenn sie sich genöthigt sähe, eine Ausnahme machen zu müssen gegenüber der Schweiz, mit welcher Frankreich durch viele Bande der Freundschaft, des Handels und der Nachbarschaft verbunden ist.

„Wie der Bundesrath mit Recht bemerkt hat, legt ihm die Erklärung vom 30. Juni 1864 *) keine moralische Verpflichtung auf, von den Kantonsbehörden eine Ermäßigung ihrer Gebühren für Aufenthaltsbewilligungen zu erwirken; allein die gedachte Erklärung drückt den entschiedenen Willen der Regierung des Kaisers aus, die Passvisagegebühr gegenüber der Schweiz nur dann abzuschaffen, wenn diese ihr System in Betreff der Aufenthaltsbewilligungen verbessert.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 378.

„Meine Regierung würde, ich wiederhole es, mit dem lebhaftesten Bedauern, aber im Gefühl ihres Rechtes die schweiz. Eidgenossenschaft von dem Vortheil ausschließen, den sie durch die baldige und allgemeine Abschaffung des gegenwärtig noch in Frankreich bestehenden Passsystems zu gewähren entschlossen ist. Sie hofft auch, daß die Kantonsregierungen durch eine freisinnige Revision ihrer Reglemente über die Aufenthaltsbewilligungen sie der Nothwendigkeit entheben werden, von dem ihr durch die Erklärung vom Jahr 1864 gegebenen Rechte Gebrauch zu machen.

„Dieses sind die Gründe (considérations), die ich dem hohen Bundesrath zur Erwägung vorzulegen beauftragt bin. Vielleicht wird er es passend finden, dieselben den Kantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen.

„Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 23. April 1865.

„Ch. de Reinach.“

In Folge des vorstehenden Schreibens hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreis Schreiben folgenden Inhalts erlassen.

„Tit. I

„In Beziehung auf die Aufenthaltsgebühren, welche dormalen noch in einzelnen Kantonen in größerem oder geringerem Betrage erhoben werden, hat sich die französische Gesandtschaft veranlaßt gesehen, unterm 23. I. d. Mts. diejenige Note an uns zu richten, von deren Inhalt Sie aus der Beilage Kenntniß nehmen wollen.

„Es erhellt daraus, daß die kaiserliche Regierung im Begriffe steht, die bisherigen Passvisagegebühren unter gewissen Bedingungen aufzuheben, daß sie sich aber genöthigt sähe, diese Vergünstigung der Schweiz nicht zu gewähren, sofern, wider Erwarten, es nicht gelingen sollte, die Befreiung oder wenigstens eine entsprechende Ermäßigung der erwähnten Aufenthaltstagen zu erzielen.

„Indem wir die Ehre haben, Sie hievon zu benachrichtigen, möchten wir diejenigen h. Stände, welche für Aufenthaltsbewilligungen, namentlich an die arbeitenden Klassen, noch größere Taxen beziehen, angelegentlichst ersuchen, diese Gebühren beförderlich einer Durchsicht zu unterwerfen und uns von den etwa angebrachten Abänderungen Kenntniß zu geben. Hierbei beziehen wir uns auf unsere frühern einschlagenden Mittheilungen, ferner auf das Schlußprotokoll zu den Staatsverträgen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Juni 1864, so wie auf die Erklärungen in der eingeschlossenen (vorstehenden) Note, aus

welchen sich die Wünschbarkeit einer baldigen Erledigung der Angelegenheit genügend ergibt.“

(Vom 3. Mai 1866).

Der Bundesrath hat dem Hrn. eidg. Oberstlieutenant W.^o Ivan Berchem in Genf die nachgesuchte Entlassung aus der Kommission für Prüfung der Hinterladungsgewehre ertheilt, und an dessen Stelle gewählt: Hrn. eidg. Oberstlieutenant Rudolf Merian in Basel.

Das schweizerische Konsulat in Triest hat mit Schreiben vom 25. April abhin dem Bundesrath die Mittheilung gemacht, daß nach einer Bekanntmachung das k. k. österreichische Ministerium die zeitweilige Wiedereinführung der Paßrevision an der Grenze des lombardisch-venetianischen Königreichs gegenüber dem Auslande angeordnet habe, und daß daher die vor Abschaffung dieser Paßrevision in Kraft bestehenden Anordnungen beim Ein- und Austritte über die Grenzen wieder ins Leben treten.

Der Bundesrath wählte als Posthalter und Telegraphist in Brienz (Bern), Hrn. Joh. Gottfried Maurer, von Trimbstein (Bern), und als Postkommis in Basel Hrn. Albert Dornacher, von Arlesheim (Basel-Landschaft).

(Vom 5. Mai 1866.)

Herr Eugenio Gambini, welcher von S. M. dem König von Italien am 19. April d. J. zum dortseitigen Konsul für die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, mit Residenz in der Stadt Genf, ernannt worden war, hat in dieser Eigenschaft das Exequatur vom Bundesrath erhalten.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.05.1866
Date	
Data	
Seite	624-626
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 097

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.